

„Lebensraum Haus“



„Macht Platz für den Spatz oder
holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Am Gebäude lebende Arten

- **Fledermäuse, Insekten, Vögel & Co.**

Unter unseren Dächern leben, häufig unbemerkt, viele geschützte Tierarten. Häuser mit ihren Simsens, Mauerspaltens, Dachritzen und -höhlungen nehmen sie als Ersatz für Felswände oder Baumhöhlen und nutzen sie zur Aufzucht der Jungen, als Schlafplatz oder zur Überwinterung. Seit der Mensch Gebäude errichtet, haben sich ihm auch tierische Untermieter angeschlossen. Neben Insekten und Kleinsäugetern - die nicht immer erwünscht waren und deshalb z.T. bekämpft wurden - sind es in heutiger Zeit insbesondere Vogel- und Fledermausarten. Diese Arten sind z.T. auf solche Niststätten angewiesen, sie brüten zwischen diesen "Kunsthöhlen" in Städten und Gemeinden und suchen hier nach Nahrung. Allgemein werden diese Arten als "Gebäudebrüter" bezeichnet.



Am Gebäude lebende Arten

- **Vogelarten in der Stadt –
Leben in Nischen und Hohlräumen**

Viele Vogelarten fühlen sich auch in urbaner Umgebung zuhause. Als Lebensraum sind die unterschiedlichen Gebäude in Städten und Dörfern mit den dazwischen liegenden Grün- und Wasserflächen in etwa mit Felslandschaften vergleichbar.

Vögel nutzen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumansprüche die verschiedenen Nischen und Fugen sowie Hohlräume in und an Gebäuden als Zufluchts- und Niststätte. "Vorherrschend sind Mauern (entspricht ökologisch Felswänden), Dachböden (entspricht im Großen und Ganzen Baumhöhlen, teilweise auch den wärmeren Eingangszonen von Felshöhlen), Keller (entspricht im allgemeinen den kühlfeuchteren Eingangsbereichen von Felshöhlen) und je nach den verwendeten Materialien Lehmwände und lockersandigen Fugen (entspricht vertikalen Erdaufschlüssen), Fachwerk (entspricht Totholz), Reetdächer (entspricht totem Schilf)". [Blab, Josef, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg, 1993]



Am Gebäude lebende Arten

- **Vogelarten in der Stadt –
Leben in Nischen und Hohlräumen**

Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Stadtbrachen, Bahnanlagen und Straßen begleitende Ruderal-, Frei- und Grünflächen, Hecken, Sträucher, Alleen u.a. Strukturen dienen Vögeln als Nahrungseinzugsgebiet. Der Pflegezustand sowie die Pflanzenarten haben einen entscheidenden Einfluss auf das Vorhandensein eines möglichst breiten Nahrungsspektrums für die Vögel (Samen, Früchte, Wirbellose, Fluginsekten, Kleinsäuger, Reptilien u.a.). So ist neben dem Erhalt und der Förderung von Niststätten auch Augenmerk auf den Erhalt der Nahrungsflächen zu richten.

Bei der Schleiereule und dem Weißstorch, die in größeren Städten und Gemeinden an den Randbereichen, in kleinen Gemeinden mitten im Ort nisten bzw. ihre Tageseinstände (Schleiereule) haben können, sind Nahrungsreviere in unmittelbarer Nähe ausschlaggebend für das Brutgeschehen.



Am Gebäude lebende Arten

- **Fledermäuse –**
Bedrohte Säugetiere aus einer anderen Welt

Fledermäuse gehören in Mitteleuropa zu den am stärksten bedrohten Säugetierarten. Ihr Bestand hat sich in den letzten Jahren drastisch verringert. Sie existieren in einer Lebens- und Sinneswelt, in die wir Menschen uns nicht annähernd hineinversetzen können.

Dass Fledermäuse scheinbar aus einer anderen Welt kommen, ist sicherlich mit ein Grund dafür, dass diese spannenden Tiere vielen Leuten nach wie vor etwas unheimlich sind. Doch dazu besteht kein Anlass, was man schnell merkt, wenn man ihr Verhalten besser kennen lernt.



Die wärmeliebenden Tiere haben sich unsere kühleren Breiten erobert durch ihre Fähigkeit zum Winterschlaf. Dabei werden alle energieverbrauchenden Prozesse des Körpers gedrosselt- die Körpertemperatur sinkt, Herzschlag und Atmung werden herabgesetzt. Der Körper zehrt in dieser Zeit von dem im Sommer angefahrenen Fettdepot. Es gibt einige Wachphasen, in denen Harn abgelassen und getrunken wird.

Am Gebäude lebende Arten

- **Fledermäuse –**
Bedrohte Säugetiere aus einer anderen Welt

Jedes Erwachen bedeutet jedoch einen hohen Energieverlust - zusätzliche Störungen können daher tödlich sein. Das Orientieren im Raum und das Fangen der Nahrung, die bei allen heimischen Arten fast ausschließlich aus Insekten besteht, geschieht mit Hilfe eines Ortungssystems im Ultraschallbereich - also für uns Menschen unhörbar. Aus dem meist geöffneten Maul stoßen die Fledermäuse regelmäßig "Schreie" aus. Die reflektierten Echos von den vor ihnen befindlichen Gegenständen fangen sie mit den Ohren wieder auf und erhalten so ein 'Hör-Bild' ihrer Umgebung. Mit diesem Echo-Ortungssystem können sie Objekte mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 Millimeter erkennen, ihnen elegant ausweichen, wenn es ein Hindernis ist oder es fangen, wenn es sich um ein Beutetier handelt.



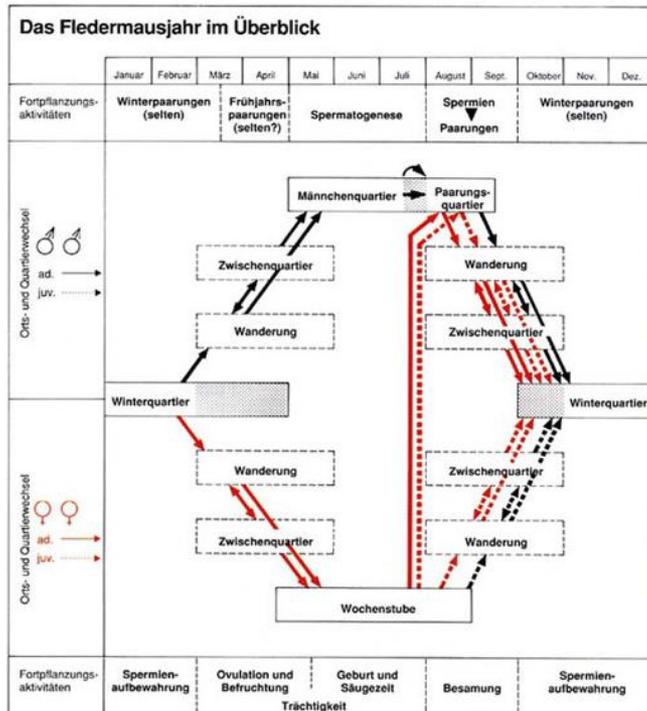
Am Gebäude lebende Arten

- **Fledermäuse –**
Bedrohte Säugetiere aus einer anderen Welt

Nach dem Erwachen aus dem halbjährigen Winterschlaf begeben sich die Fledermausweibchen ab Mai in ihre Wochenstubenquartiere. Dort kommen bis zur ersten Junihälfte die Jungtiere zur Welt, die bis Anfang August ausgewachsen sind.

Fledermäuse haben eine ausgezeichnete Anpassungsfähigkeit an menschliche Bauwerke entwickelt. Man trifft sie in Häusern überall dort, wo es Spalten und Hohlräume gibt, vorzugsweise auf Dachböden, hinter Fensterläden und zwischen Dachziegeln, sogar hinter losem Putz oder in den Öffnungen alter Außenwandheizungen. Die Winterruhe verbringen sie an kühlen, ungestörten, zugfreien, Orten, z.T. auch in unterirdischen Kellern oder Gewölben mit einer bestimmten Luftfeuchte.

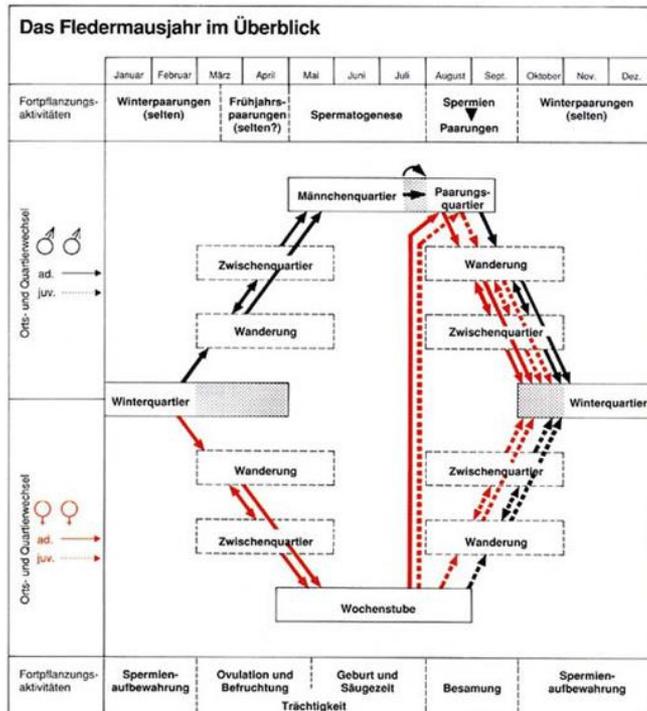
Fledermäuse wechseln zwischen den Quartieren (Sommer/Winterquartier, Männchenquartier, Paarungsquartier, Wochenstuben) - was ihren Nachweis erschwert. Wochenstuben und alle anderen Quartiertypen können über Jahre hindurch immer wieder besetzt werden.



Am Gebäude lebende Arten

- Fledermäuse –
Bedrohte Säugetiere aus einer anderen Welt

Leider finden sie nur noch wenige dieser Unterschlüpfе. Hermetische Abriegelung auch kleinster Spalten durch Wärmedämmmaßnahmen und der zunehmende Dachgeschoßausbau vertreiben die Insektenfänger aus unserem städtischen Umfeld. Es muss dem weiteren Verlust an Fledermausquartieren massiv entgegengewirkt werden. Mit speziell angefertigten Fledermausdachpfannen und -steinen kann man ihnen ohne großen finanziellen oder baulichen Aufwand Unterschlupfalternativen anbieten. Die naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünanlagen kann darüber hinaus einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse leisten.

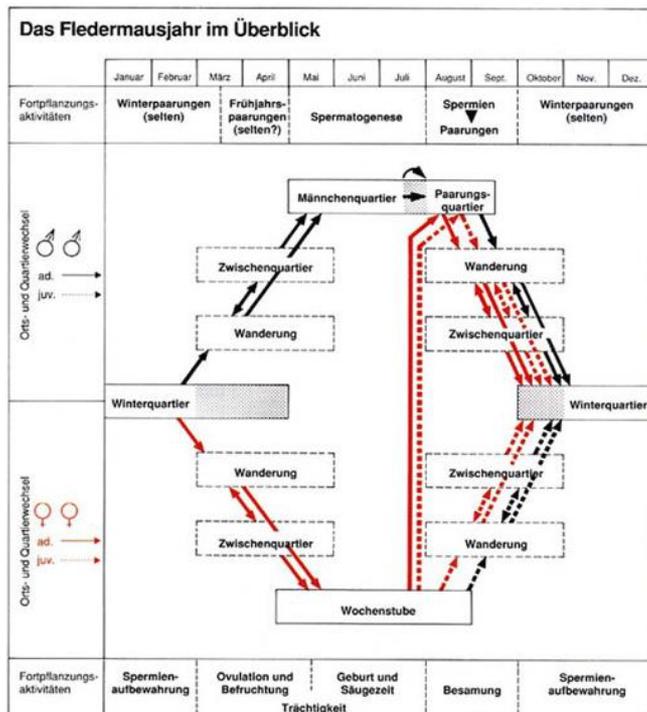


Am Gebäude lebende Arten

- Fledermäuse –
Bedrohte Säugetiere aus einer anderen Welt

Beim Fund von Fledermäusen (tot, verletzt), Fledermausquartieren bzw. bei Bau- und Sanierungsarbeiten die Fledermausquartiere beeinträchtigen sollten aufgrund der komplizierten Biologie aller Fledermäuse unbedingt Biologen hinzugezogen werden!

Einige Fledermausarten, die in ihrem Jahreszyklus sehr stark an Gebäude gebunden sind, werden oben links aufgelistet. Beachte: Es muß jedoch immer damit gerechnet werden, auch andere Arten der Fledermäuse an und in Gebäuden anzutreffen!



Am Gebäude lebende Arten

- **Hautflügler - Insekten in der Stadt**

Für Insekten sind Stadt und Dorf wichtige Lebensräume. Sie leben mit uns in Gebäuden, zum Beispiel unter Dächern, in Simsen, Mauerspaltten oder Dachritzen. Sogar geschützte Arten sind in Gebäuden häufig zu finden.

Dachböden (sommerwarme Höhlen für ursprüngliche Baumhöhlenbewohner), Altes Bauholz, Lehmwände und Lockerfugen, Schilf und Rohrdächer können Lebensraum diverser geschützter Bienen, Wespen und der Hornisse sein.

Umfassende Auskünfte über die Hymenopteren (= Hautflügler), zu denen diese Insektenarten gehören, gibt die Internetseite

www.hymenoptera.de



Gefährdungsursachen



Die Quartiere und Zufluchtsstätten der als "Gebäudebrüter" bezeichneten Vogel- und Fledermausarten befinden sich in und an Gebäuden verschiedener Art und Bauweise, die den unterschiedlichsten Veränderungen ausgesetzt sind. Das sind beispielsweise Wohn- und Geschäftshäuser, Plattenbauten, Einfamilienhäuser, Burgruinen, Bunker, Keller und Gewölbe (Wein-, Eis-, Bierkeller, Kapellen u.ä.), Türme, Kirchen, Brückenbauwerke. Neben dem Verlust geeigneter Nahrungshabitate wirkt der Brutplatzmangel lokal als bestandsdezimierender Faktor für einige Vogelarten, besonders deutlich zeigt sich das bei den Fledermäusen, die heute in Europa zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten gehören.

Alle Gebäudebrüter und deren Quartiere sind nach Europäischem und Bundesdeutschen Naturschutzrecht geschützt und müssen erhalten werden. Unter bestimmten Umständen sind Artenhilfsprogramme in der Kooperation von Naturschutzbehörden und Biologen sinnvoll.

Bestandstützende Maßnahmen wie der zusätzlichen An- und Einbau von künstlichen Nisthilfen sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie mit einer Sicherung und ggf. Verbesserung umliegender Nahrungsbiotope einher gehen.

Gefährdungsursachen

- **Abriss von Gebäuden**

Beim Gebäudeabriss gehen oft in großer Zahl Quartiere für Gebäudebrüter verloren. In der Regel stehen solche Gebäude vor dem Abriss bereits länger leer und sind dadurch für Höhlen- und Nischenbrüter sehr attraktiv.

Wird vorab keine Begutachtung durch Biologen vorgenommen, gehen u.U. wichtige Fledermausquartiere oder Nistplätze verloren.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Gefährdungsursachen

- **Neubau mit glatten Fassaden**

Glas, Stahl und Beton prägen das Bild moderner Architektur. Neben dem erhöhten Anflugrisiko an Glasfassaden finden Vögel hier kaum geeignete Strukturen für die Nestanlage.

Doch auch hier könnten einfache Maßnahmen dazu dienen, Gebäudebrüter anzusiedeln - wenn die grundsätzliche Bereitschaft dafür vorhanden ist.



Gefährdungsursachen

- **Sanierung von Gebäuden**

Durch umfangreiche Sanierung und Rekonstruktion alter Bausubstanz werden vielfach die von den gebäudebewohnenden Arten genutzten Lebensstätten beseitigt.

Insbesondere durch den Ausbau der Dachtagen zu Wohnungen und veränderte Bauweisen (wie der Einbau von Unterspanndecken unter die Ziegeleindeckung und die Anbringung von Insekten- bzw. Vogelschutzgittern an den Entlüftungen der Dachkästen- und Drempe) werden viele traditionell genutzte Lebensstätten dieser Arten auf Dauer zerstört.

Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten vernichten oft - nicht immer bewusst - Niststätten in großem Umfang. Kaum ein Bauherr lässt sein Gebäude vor Beginn solcher Bauarbeiten daraufhin untersuchen, ob Gebäudebrüter oder Fledermäuse davon betroffen sind, obwohl das Naturschutzrecht diese Vorabprüfung vorschreibt. Fassadenerneuerung, Dachausbau und Wärmedämmung sind notwendige Maßnahmen, um hochwertigen Wohnraum zu erhalten und Energie zu sparen. Doch darüber dürfen die bescheidenen Ansprüche der Gebäudebrüter nicht vergessen werden. Auch in menschlichen Siedlungsgebieten gehört der Erhalt der Biodiversität zu den Aufgaben eines modernen, nachhaltigen Naturschutzes.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Gefährdungsursachen

- **Umnutzung von Gebäuden**

Stallanlagen und Scheunen werden oft zu Wohngebäuden oder hermetisch verschlossenen Lagerräumen umgenutzt. Aufgrund geänderter Bedingungen werden nicht wenige Landwirtschaftsbetriebe sogar ganz aufgegeben, die Gebäude nach längerem Verfall abgerissen.

In solchen Fällen sind die Lebensstätten der gebäudebewohnenden Tierarten wie z.B. Schleiereulen, die gerne auch innerhalb von Scheunen oder geräumigen Stallanlagen auf Beutefang gehen bzw. hier ihre Tageseinstände haben, kaum zu retten.



Gefährdungsursachen

- **Verlust von Nahrungsgebieten**

Arten des ländlichen Raumes - wie Schleiereulen und Weißstörche - benötigen unzerschnittene, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen mit Feuchtgebieten. Sind diese nicht vorhanden, bleiben diese Vögel aus.

Neben offensichtlichen Gefährdungsursachen, wie die Vernichtung der Wochenstuben, Sommer-, Winter- und Zwischenquartiere der Fledermäuse bzw. Nist- und Zufluchtsstätten der Vögel, geraten viele Arten unter Druck, weil sie zunehmend Schwierigkeiten bei der Nahrungssuche haben. Geeignete Nahrung ist für sie eine immer knapper werdende Ressource.

Arten des ländlichen Raumes - wie Schleiereulen und Weißstörche - benötigen unzerschnittene, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen mit Feuchtgebieten. Sind diese nicht vorhanden, bleiben diese Vögel aus.

Dohlen müssen ihre Jungen mit Wirbellosen ernähren, die sie in den oberen Bodenschichten finden. Untersuchungen haben ergeben, dass durch intensive Landwirtschaft und Grünflächenpflege mancherorts nicht mehr ausreichende Nahrung vorhanden ist und die Jungdohlen im Frühstadium verhungern.



Gefährdungsursachen

- **Verlust von Nahrungsgebieten**

Fluginsektenfresser unter den Gebäudebrütern - wie Mauersegler, Schwalben und Fledermäuse - sind zur Nahrungssuche auf Stadtbrachen, Langgraswiesen, Baumalleen und Altbaumbestände (Parks, Friedhöfe) angewiesen. Abnehmender Altbaumbestand sowie intensive Grünflächenpflege können auch Ursachen für ein rückläufiges Nahrungsangebot sein.

Hausperlinge, die wohl häufigsten Stadtvögel, sind überwiegend Körner- und Samenfresser, doch für die Jungenaufzucht benötigen sie ebenfalls Insektennahrung. Hausperlinge und Hausrotschwänze leiden unter dem übertriebenen Reinlichkeitsbedürfnis der Garten- und Grünanlagenpfleger, die konsequent alles Moos und Grün aus jeder Fuge entfernen, das Laub unter den Sträuchern entfernen und jeden "Wildwuchs" bekämpfen. Sie beseitigen damit wiederum die Lebensräume und Nahrungsgrundlagen für zahlreiche Insektenarten. Auch die zunehmende Verwendung exotischer Zierpflanzen wirkt negativ: Sie verringert das Nahrungsangebot für die an spezielle Pflanzenarten angepassten heimischen Tiere.



Gefährdungsursachen

- **Verschließung von Gebäudezugängen**

"Klassische" Brutplätze von Dohlen, Turmfalken und Schleiereulen sind Turmaufbauten an historischen Gebäuden bzw. Kirchtürme. Die Wochenstuben bestimmter wärmeliebender Fledermausarten befinden sich ebenfalls hier.

Als Abwehrmaßnahme gegen Haustauben werden oft alle Einflugöffnungen in solche Turmbauten mit Draht oder netzartigen Materialien verschlossen. Mit den Haustauben wird auch anderen geschützten Arten dadurch der Zugang verwehrt.

Die Einflüge könnten jedoch so gestaltet werden, dass sie zwar für Haustauben versperrt, aber für andere Gebäudebewohner nutzbar sind.



Gefährdungsursachen

- **Versteckte Lebensweise**

Aufgrund ihrer zum Teil sehr versteckten Lebensweise wird die Anwesenheit von Gebäude bewohnenden Arten - insbesondere von Fledermäusen - oft nicht bemerkt.

Dachstühle oder Kellerräume werden meist wenig begangen; sie sind daher die bevorzugten Lebensstätten für manche Tierarten wie z.B. Schleiereulen, Turmfalken und Fledermäuse. Weil die Lebensstätten dieser Tiere leicht übersehen werden oder unbekannt bleiben, sind sie bei Bauvorhaben oft durch Vernichtung bedroht.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten gehören zu den besonders geschützten, z. T. auch streng geschützten Arten. Außerdem sind alle Fledermausarten streng geschützte Arten.

Sowohl während als auch nach der Fortpflanzungssaison dürfen Brutplätze und Fledermausquartiere nicht ohne weiteres beseitigt werden!

Der Schutzstatus aller heimischen Wildtierarten wird im deutschen, im EU-Recht, sowie in internationalen Abkommen geregelt.

Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Unter den an Gebäuden vorkommenden Tierarten gehören alle Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten (außer Straßentaube), Hornissen und Solitärbienen zu den besonders geschützten Arten.

Unter den an Gebäuden vorkommenden Tierarten gehören alle Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten (außer Straßentaube), Hornissen und Solitärbienen zu den besonders geschützten Arten.

Siehe BNatSchG§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Eine Hilfe, um den Schutzstatus aller wildlebenden Tierarten schnell zu ermitteln, findet sich auf der Webseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter www.wisia.de

Sowohl während als auch nach der Fortpflanzungssaison dürfen Brut- und Ruheplätze sowie Fledermausquartiere nicht ohne weiteres beseitigt werden!

Zitat BNatSchG § 44 Abs. (1):

„Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[...]



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (kurz: Lebensstätten)

Allgemein: Der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem sich ein Tier eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhält und Geborgenheit sucht.

Beispiele: Vogelneester, Nisthöhlen, Baum mit Saatkrähenkolonie, traditionell genutzter Vogel-Schlafplatz in Fassadenberankung, Fledermausquartier in Mauerspalt, Brutröhren von Wildbienen, Versteck von Amphibien oder Reptilien.

Zeitlicher Aspekt des gesetzlichen Schutzes:

Beginn: wenn ein Tier eine Stätte gewählt hat

Ende: wenn die Stätte die biologische Funktion verloren hat



Die genannten Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich der Bewohner auf der Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befindet, erwartungsgemäß die Lebensstätte danach wieder aufsucht.

Da so gut wie alle Gebäudebrüter ihre Niststätten wiederholt benutzen, sind diese ganzjährig geschützt.

Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

„Entnahme aus der Natur“

Nach § 1 Abs.(1) BNatSchG ist die Natur im besiedelten wie unbesiedelten Bereich zu schützen.

Entspricht das Zusammenleben von Tieren mit Menschen ihrer natürlichen Verhaltensweise, sind ihre Lebensstätten auch dann geschützt, wenn sie sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z. B in Gärten, in oder an Gebäuden.

Auszunehmen von der Natur sind lediglich Räume die unmittelbar zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, nicht jedoch Lagerhallen, Dachböden, Garagen, Balkone.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

„Beschädigen“

Beschädigen bedeutet nicht nur eine Verletzung der Substanz, sondern auch die Minderung oder Störung der Brauchbarkeit bzw. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (wenn z. B. die Handlung bewirkt, dass die Eier eines Geleges nicht mehr angenommen werden).

Die Beeinträchtigung kann durch physische oder chemische Einwirkung erfolgen.

Das Verschließen des Zugangs einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stellt eine Beschädigung dar, auch wenn die Stätte gerade nicht besetzt ist, aber erwartungsgemäß wieder benutzt wird. Hierunter fällt z.B. auch das Verhängen eines Balkons mittels Netz, wenn sich dort ein Mehlschwalbenbrutplatz befindet.

„Störung“

Jede negative Einwirkung auf die psychische Verfassung des Tieres: Provozieren der Flucht, jede Beeinträchtigung des Brutgeschäfts, Verängstigung der Tiere oder ihrer Jungen. Nutzungen, an welche sich die Tiere gewöhnt haben, sind weiterhin zulässig.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Die Befreiung von den Verboten des BNatSchG bei Bau- und Sanierungsvorhaben

Nun sollen aber die genannten Schutzbestimmungen erforderliche Sanierungen, Reparaturen, Wärmedämmungen oder dergleichen nicht verhindern. Daher kann in diesen Fällen das Instrument der „Befreiung“ (von den Verboten des BNatSchG) nach § 67, Abs. (2) und (3) BNatSchG genutzt werden. Auf Antrag des Bauherren wird durch die zuständige Naturschutzbehörde die Beseitigung von Lebensstätten (vorübergehend!) genehmigt. Sofern die Lebensstätten nicht erhalten werden und nach Abschluss der Maßnahmen nicht wieder von den Tieren genutzt werden können, wird durch die Festlegung von „Ersatzlebensstätten“ in den so genannten „Nebenbestimmungen“ dafür gesorgt, dass die Anzahl der Lebensstätten nicht abnimmt! Grundsätzlich ist also ein Ersatz im Verhältnis von 1:1 zu leisten.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Am günstigsten ist es, wenn die ursprünglichen Lebensstätten erhalten werden können.

Zitat BNatSchG § 67, Absatz (2):

„Von den Verboten des [...] §44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. [...]“

Zitat BNatSchG § 67, Absatz (3):

„Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [...]“



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

„Unzumutbare Belastung“

Der hohe Schutzstatus der europäischen Wildvogel- und Fledermausarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt! Eine unzumutbare Belastung wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber Gebäudeeigentümern Sanierungs- und Bauvorhaben aufgrund des hohen Schutzstatus der Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersagt! Die besonderen Einzelfallumstände – hier die Nutzung von Gebäuden als „Kunsthöhlen“ für Gebäudebrüter – werden berücksichtigt. Die Befreiung wird den konkreten Umständen gerecht (nämlich Erhalt oder Ersatz von Niststätten), Sanierungen, Modernisierungen und Verbesserungen der Lebens- und Wohnqualität werden ermöglicht.

Der Gesetzgeber hat nicht beabsichtigt, Modernisierung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität zu verhindern.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Verfahrensablauf zum Befreiungsverfahren nach §67 BNatSchG

Wenn durch eine Maßnahme Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen werden, kann eine Vorklärung vor Ort durch die Naturschutzbehörde erfolgen. Im Übrigen ist ein Antrag auf Befreiung bei der Naturschutzbehörde (in Berlin bei der Obersten Naturschutzbehörde, SenStadtUm) zu stellen. Es empfiehlt sich für den Bauherrn, einen Sachverständigen mit der Betreuung der artenschutzfachlichen Sachverhalte zu betrauen.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Folgende Arbeitsschritte verdeutlichen den Ablauf:

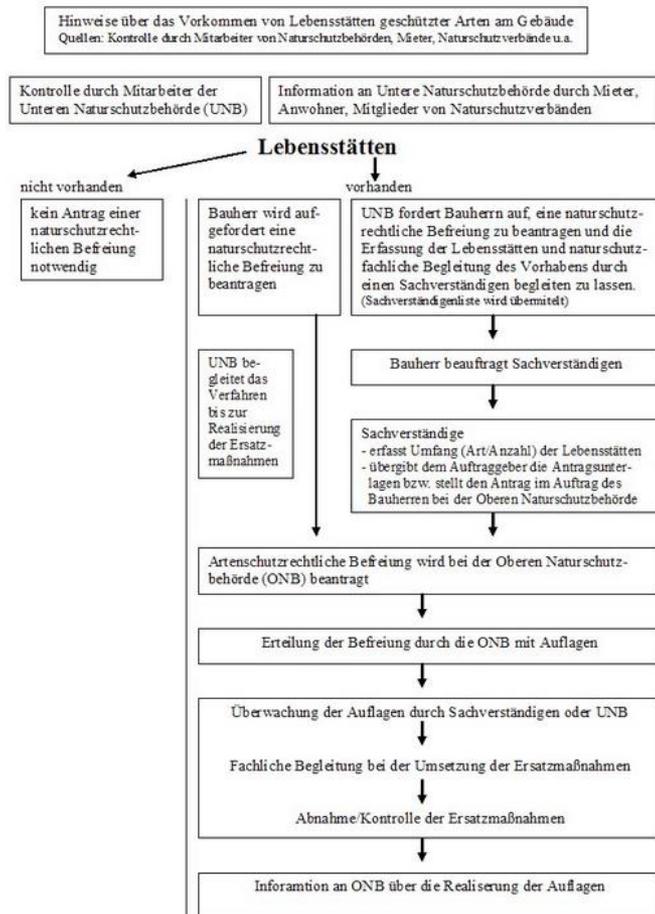
- Lebensstätte wird durch Maßnahme betroffen
- Ggf. Prüfung durch Naturschutzbehörde, Aufklärung über Rechtslage
- Befreiungsantrag bei der Naturschutzbehörde mit Angabe der Baumaßnahme (Art, Umfang, genaue Adresse), der zeitlichen Planung und der betroffenen Lebensstätten
- Befreiungsbescheid (ggf. vorläufig) mit Festlegung der Ersatzlebensstätten
- Sachverständiger führt im Auftrag des Bauherrn Kontrolle durch, Ergebnis wird der Naturschutzbehörde nachgereicht
- Baumaßnahme wird durchgeführt
- Sachverständiger bestätigt fachgerechte Durchführung der Ersatzmaßnahmen, Bauherr reicht dies bei der Naturschutzbehörde ein – Verfahren abgeschlossen



Artenschutz

- Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Ablaufschema des Befreiungsverfahrens (Berliner Beispiel)



Im Land Berlin wird den Gebäudeeigentümern eine Liste von Sachverständigen ausgehändigt (Biologen, Ornithologen). Der jeweilige ausgewählte Fachmann begleitet das Bauvorhaben einschließlich der Umsetzung der Befreiungsaufgaben (Erhalt- oder Ersatz der Nist- und Zufluchtsstätten).

Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

ACHTUNG: Bei nicht rechtzeitiger Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange droht ein Baustopp! Dies ist für alle Beteiligten der unangenehmste Fall: das Gerüst wird hochgezogen oder die Arbeiten beginnen, und jetzt erst fallen Lebensstätten auf. Wenn diese in ihrer Funktion beeinträchtigt sind (z.B. durch das Gerüst verstellt oder durch Arbeiten gestört), muss die zuständige Naturschutzbehörde umgehend einen Baustopp erlassen. Daher sei zumindest bei Verdacht auf Lebensstätten dringend empfohlen, im Vorfeld bereits einen Sachverständigen einzubeziehen.

Durch die Umsetzung dieser Regelung wird sichergestellt, dass die bekannt gewordenen Lebensstätten auch trotz Modernisierungen in der Stadt nicht verloren gehen.

Ein großes Defizit ist aber darin zu sehen, dass die Schutzbestimmungen nur bei bekannten Lebensstätten greifen. Gerade Lebensstätten von Fledermäusen, aber auch von Mauerseglern sind oftmals weder bekannt noch nach einfacher Inaugenscheinnahme leicht zu erkennen. Umgekehrt kann der Eigentümer nicht ohne Vorliegen eines gut begründeten Verdachtes zum Handeln gezwungen werden.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Pflichten der Gebäudeeigentümer

Was ist also zu tun?

...vom Bauherren

Um Naturschutzgesetze einzuhalten und geschützten Arten das Überleben zu gewährleisten, sollte jeder Gebäudeeigentümer sein Haus vor der Sanierung oder dem Umbau auf das Vorhandensein der Tierarten untersuchen lassen oder die Mieter befragen. Hilfestellung leisten hierbei auch Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände. Liegen Nachweise über eine Besiedelung durch geschützte Arten vor, ist unbedingt ein Befreiungsantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen (§ 67 BNatSchG). Eine Nichtbeachtung der Schutzvorschriften kann beispielsweise einen Baustopp nach sich ziehen und somit zu vermeidbaren Beeinträchtigungen im Bauablauf führen.



Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz von Gebäudebrütern**
- Schutzstatus der Gebäudebrüter

Aber auch im Interesse vieler Stadtbewohner und deren Wunsch nach Naturnähe sollte es jedem ein Anliegen sein, Quartiere der Gebäudebrüter und somit eine belebte Umwelt zu erhalten, aber auch neu zu schaffen.

...von Mietern und allen Bürgern

Nur wenn der Naturschutzbehörde die Besiedlung von Gebäuden durch geschützte Tierarten bekannt ist, kann der Bauherr über den Befreiungsantrag entsprechend beauftragt werden, Ersatzmaßnahmen zu schaffen! Bei anstehender Sanierung ist es daher ratsam, der Naturschutzbehörde rechtzeitig diese Beobachtungen (auch von Gebäuden in der Nachbarschaft) zu melden, wenn Lebensstätten betroffen sind!



An dieser Stelle finden Sie einen Meldebogen, den Sie ausfüllen und an Ihre zuständige Naturschutzbehörde schicken können.

Artenschutz

- **Hilfsmaßnahmen für Gebäudebrüter**

Hilfsmaßnahmen können per Auflage im Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde festgelegt werden, sofern der Bauherr den Befreiungsantrag gestellt hat.

Hilfsmaßnahmen können per Auflage im Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde festgelegt werden, sofern der Bauherr den Befreiungsantrag gestellt hat. In der Regel werden dabei durch die Bauherren Ornithologen oder Fledermausbiologen hinzugezogen die Lösungen erarbeiten und deren Umsetzung begleiten und kontrollieren. Bei der Bauabnahme überzeugt sich die Naturschutzbehörde von der Erfüllung der Auflagen. Da viele Bauherren bewusst oder unbewusst gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen und ihre Gebäude nicht auf das Vorhandensein von Gebäude bewohnenden geschützten Arten untersuchen lassen, gehen durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen viele Quartiere verloren. Deshalb ist es sinnvoll, überall wo es möglich ist, "freiwillig" Quartiere als bestandsstützende Maßnahme und zum Zwecke der Naturbeobachtung zu schaffen.



Artenschutz

- **Artenhilfsprogramme**
- **Neue Quartiere für heimische Wildtiere**

Heimische Wildtiere, die in Gebäuden wohnen, genießen einen gesetzlichen Schutz. Ihre Quartiere müssen deshalb erhalten bleiben. Weil diese manchmal aber nicht ausreichen, ist es sinnvoll, für mehr Unterkünfte zu sorgen.

Neben dem gesetzlichen Schutz, wonach die Quartiere gebäudebewohnender heimischer Wildtierarten ganzjährig geschützt sind und erhalten werden müssen, kann es sinnvoll sein, im Rahmen von Artenhilfsmaßnahmen oder Artenhilfsprogrammen neue Quartiere und Nahrungsbiotope zu schaffen.

In Abstimmung mit Behörden, Naturschutzverbänden und Biologen können an ausgewählten Orten entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Artenhilfsprogramme bedürfen unbedingt sorgfältiger Vorbereitung und wissenschaftlicher Begleitung (und i.d.R. der behördlichen Genehmigung,) um dauerhafte Erfolge zu erzielen.



Artenschutz

- **Freiwillige Maßnahmen**
- Quartiere für Gebäudebrüter

Vielen Gebäudebrütern fehlt immer mehr der Platz, denn neue oder sanierte Gebäude bieten immer weniger Unterschlupfmöglichkeiten. Wer den Tieren helfen möchte, kann entsprechende Nisthilfen anbringen.

Das Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter ist seit langem ein klassisches Betätigungsfeld in der Umweltbildung aber auch jedes Naturfreundes. Schon für die Kleinen ist das Bauen der Nisthilfen und die anschließende Anbringung an Schulen oder Kitagebäuden ein Erlebnis und kann die Kinder an den Naturschutz heranführen. Kirchengemeinden könnten in Kirchtürme Nisthilfen für alle Gebäudebrüterarten integrieren. In Abstimmung mit dem Vermieter kann aber auch jeder Bürger Nistkästen an geeigneten Plätzen anbringen.



Artenschutz

- **Freiwillige Maßnahmen**
- Quartiere für Gebäudebrüter

Besuchen Sie zu diesem Thema auch die Seiten:

- Einbausteine bzw. Fertigbauteile
- Bauanleitungen zum Selbstbau von Nisthilfen

Die Installation von Nisthilfen für Schleiereulen und Weißstörche ist aufwändig und sollte mit örtlichen Naturschutzgruppen und Behörden abgestimmt werden.

Alle "Häuslebauer" bzw. Bauherren von Wohn- und Geschäftshäusern sollten Maßnahmen für Gebäudebrüter in ihren Neubau integrieren. Dazu finden Sie weitere Informationen auf folgenden Seiten:

- Produkthersteller
- Mensch und Stadtnatur



Artenschutz

- **Brutvogelatanten**
- **Überblick über die Brutvögel der Region**

Welche Vögel sind in der Region heimisch? Und wie haben sich die Bestände mit der Zeit entwickelt? Der Brutvogelatlas gibt auf mehr als 450 Seiten detailliert Auskunft.

Einen ersten und schnellen Überblick über die Vogelarten in einer Region erhält man u. a. aus den für einige Bundesländer, Regionen und einzelne Städte vorhandenen Brutvogelatanten (z. B. Niedersachsen, Hamburg, Berlin). Der Atlas enthält detaillierte Verbreitungskarten, Bestandsgrafiken und Kommentare zu allen brütenden mittelhäufigen Vogelarten.

(Einen aktuellen Überblick über die Brutvögel in Berlin und Brandenburg gibt außerdem ein Sonderheft (Band 19 - 2011) von Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin)



Artenschutz

- **Meldebogen -
Gebäudebrüter an die Naturschutzbehörde melden**

Wenn Ihnen durch Bau - oder Sanierungsmaßnahmen gefährdete Quartiere von Gebäudebrütern bekannt sind, können Sie sich diesen Meldebogen ausdrucken, ausfüllen und an Ihre zuständige Naturschutzbehörde senden.

Wenn Ihnen durch Bau - oder Sanierungsmaßnahmen gefährdete Quartiere von Gebäudebrütern bekannt sind, können Sie sich diesen Meldebogen ausdrucken, ausfüllen und an Ihre zuständige Naturschutzbehörde senden.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

Es gibt sehr viele verschiedene Möglichkeiten, Niststätten zu erhalten oder wo das nicht möglich ist, Niststätten zu ersetzen. Wir stellen Ihnen einige Beispiele von Umsetzungen vor.

Hilfsmaßnahmen im Überblick

Bevorzugter Lebensraum/ Biotop	Tierart (Anwesenheitszeit)	Nistplatz am Gebäude	Art der Nisthilfe	Richtwerte: Brutraummindestmaße BR (BxHxT) Fluglochgröße FL (BxH)
Hohe Gebäude, die aus der übrigen Bebauung herausragen	Turmfalke (ganzjährig)	Giebel, Brandwand, kl. Fensternischen	Mauersimse, Nischen, Brutkästen. Mind. 6 m über Grund	BR 50 x 50 x 50 cm FL 30 x 23 cm SUBSTRAT einbringen! (ca 5cm hohe Schicht)
Hohe Gebäude	Mauersegler (Mai bis August)	Traufe, Ortgang, Fassade	Hohlräume mit horizontalem Boden und FL hindernisfreiem Anflug. Mind. 6 m über Grund	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3 cm
Freiflächen, Gewässer, Wälder und Parkanlagen	Abendsegler (nur stellenweise, Oktober bis März)	Winterquartiere: Hohlräume in Fassadenspalten hoher Gebäude (Plattenbauten), Rollladenkästen	Erhaltung von Fassadenspalten	Fledermaus-Spezialkästen 40 x 40 x 50 cm
Vorwiegend Hochhaussiedlungen, auch Altbaugebiete	Mehlschwalbe (April bis Oktober)	Unter Traufe, Balkon, Loggien	Kunstnester unter Dachsimen, unterm Balkon (Überstand mind. 25 cm). Hindernisfreie Anflugmöglichkeit! 3-6 m über Grund Kotbrett im Abstand von 40 cm unter den Nestern sinnvoll	BR 12 x 12 x 6 cm FL 3,2 cm

„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

Gesamtes Stadtgebiet Wohn- und Gewerbegebiete mit Grünflächen (Kurzrasen, Bäume)	Hausperling (ganzjährig)	Traufe, Ortgang, Fassade, Brandwand	Höhlen, Halbhöhlen, Spalten, Nischen	BR 22 x 22 x 35 cm FL 5 cm	Unterwuchsarme Laub- und Mischwälder, Ackerland, Grünland. Tiere jagen über offenem Boden Wald, Lichtungen, Gewässerränder. Tiere jagen in offenem Luftraum	Großes Mausohr	Dachböden (Sommerquartiere, Wochenstuben), Keller, Bunker (Winterquartiere), Baumhöhlen	Erhalt oder Schaffung von Zugängen in geeigneten Gebäuden, Verzicht auf „giftige Holzschutzmittel, Insektizide	Nur Erhalt von Quartieren. Keine Kästen.	
	Star (ganzjährig)	Traufe, Ortgang, Fassade	Geräumige Höhlen	BR 12 x 12 x 16 cm			Zweifarb- fledermaus	Sommerquartiere: Dachfirst, Spalten an Einfamilienhäusern bis Plattenbauten, Winterquartiere häufig an Plattenbauten auch Altbau	Erhalt von Spaltenpotential an geeigneten Gebäuden.	Fledermaus- Spezialkästen, besser Spaltenquartiere erhalten.
	Hausrotschwanz (März - Oktober)	Traufe, Ortgang, Fassade, Balkon	Halbhöhlen, Nischen. 2-20 m über Grund	BR 12 x 12 x 16 cm				Graues Langohr	Dachböden, Kirchendachstühle (Sommerquartiere, Wochenstuben), Keller, Bunkeranlagen (Winterquartiere)	Erhalt oder Schaffung von Zugängen in geeignete Gebäude Verzicht auf „giftige Holzschutzmittel, Insektizide
	Kohlmeise, Blaumeise (ganzjährig)	Traufe, Ortgang	Höhlen und Spalten. 2-10 m über Grund	BR 12 x 12 x 16 cm FL 3,2 cm (Kohlmeise) FL 2,7 cm (Blaumeise)						
Altbaugebiete mit Parkanlagen	Bachstelze (März-November)	Traufe, Ortgang, Fassade, Balkon	Halbhöhlen, Nischen, Simse. 2-15 m über Grund	BR 12 x 12 x 16 cm FL 11 x 8 cm	Randbereich menschlicher Siedlungen, z.B. Straßen-lampen					
	Dohle (ganzjährig)	Giebel, Ortgang, Traufe, Fassade	Höhlen, Halbhöhlen, Nischen. Mind. 8 m über Grund	BR 30 x 50 x 35 cm FL 8 x 9 - 11 x 11 cm						
Ausgedehnte, offene Niederungsgebiete mit Feuchtwiesen, Weideland, Mähwiesen und Tümpeln, Flussauen	Weißstorch (März - August)	Dachfirst von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Aufsatz auf Mauerkronen, Türme, Schornsteinen oder Maste, Schornsteine u.ä. Strukturen, Horste in Bäumen	„Dachreiter“ mit Nisthilfe, Angepasster Aufsatz Mauern mit Nisthilfe, hergerichtete Mittelspannungsmasten, Möglichst frei anfliegbar	Durchmesser der Nisthilfe etwa 1 m bis 1,20 m Höhe: ab ca. 4 - 5 m						
	Schleiereule (ganzjährig)	Dunkle Ecken und Nischen in Türmen, Dachböden, Scheunen, Stallanlagen (hier sowohl Nistplatz als auch Tageseinstand) Baumhöhlen (z.B. Kopfwäide)	Erhalt oder Schaffung von Zugängen in geeigneten Gebäuden Nistkasten	Mindestmaße Nistkasten mit „Schattenbrett“ BR:100x50x50 FL:18x18 SUBSTRAT einbringen! (ca. 5 cm hoch)						

„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- **Einbausteine und Fertigteile -
Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse**

Einbausteine oder Einbaukästen aus verschiedenen Materialien werden von unterschiedlichen Herstellern angeboten. Für Sonderanfertigungen oder angepassten Lösungen mit anderen Maßen stehen die Hersteller ebenfalls zur Verfügung.

Mit etwas Geschick können Architekten oder Bauhandwerker selber Hohlräume mit entsprechenden Einflugöffnungen schaffen, die sich an den Raumannsprüchen der Tierarten orientieren. Das Weglassen sog. Insektenschutzgitter kann viele Quartiere von Gebäudebrütern ohne großen Aufwand erhalten.



„Lebensraum Haus“

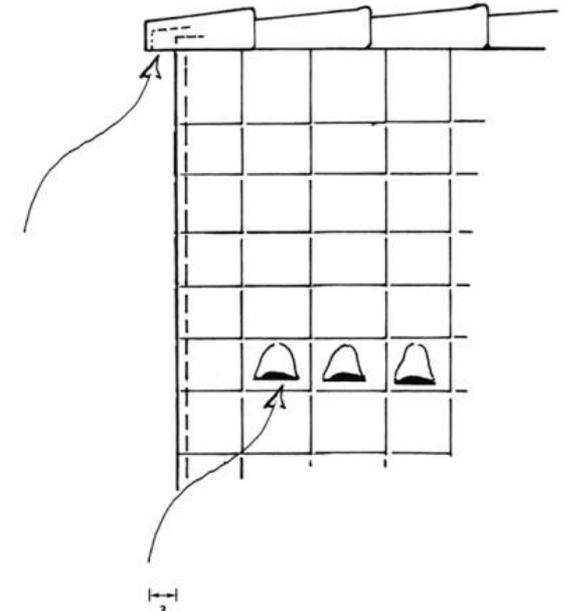
„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- Fledermaus-Quartiere -
Neuer Lebensraum durch Einbausteine

Durch Fledermaus-Einbausteine können Sie an Ihrem Haus neuen Lebensraum für Fledermäuse schaffen.

Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse
in den ausgebauten Dachboden



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- **Fledermaus-Quartiere -
Neuer Lebensraum durch Einbausteine**

Einschlupfmöglichkeiten über Firstziegel oder Fledermaus- bzw. unglasierte Lüfterziegel, deren Sieb entfernt bzw. aufgebohrt wurde (Öffnungsdurchmesser ca. 4 cm).

An der Stirnseite des überstehenden Firstziegels ergibt sich ein Einschlupf von unten. Die Firstziegel dürfen nur an den Längskanten vermörtelt sein. Unterhalb der Firstziegel können die Tiere durch einen Spalt von ca. 3 cm in den Dachraum gelangen. Die Lüfterziegel sollten möglichst nur auf einer Seite des Daches - der sonnenzugewandten - und in Fußbodenhöhe des Dachraumes eingebaut werden, damit keine Zugluft entsteht und sich im Firstbereich Warmluft sammeln kann. Je nach Größe des Daches reichen 2 - 3 Fledermausziegel.



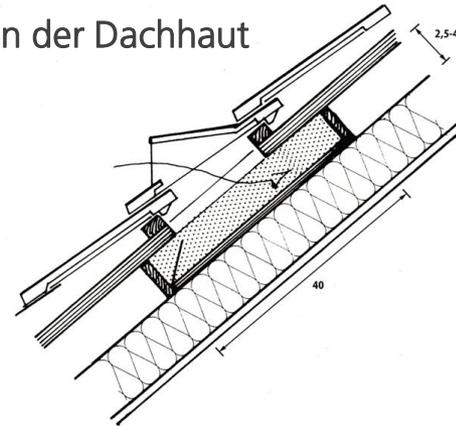
„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- Fledermaus-Quartiere -
Neuer Lebensraum durch Einbausteine

Fledermausquartier in der Dachhaut



Flacher Kasten aus unbehandeltem, sägerauem Holz; Zugang über Fledermaus- oder Lüfterziegel, dessen Sieb entfernt bzw. aufgebohrt wurde (Öffnungsdurchmesser ca. 4 cm).

Wichtig ist, dass der Anschluss an den Lüfterziegel so eng gestaltet ist, dass die Tiere nicht zwischen Ziegel und Dämmung gelangen können.

Die Breite und Höhe des Kastens sollte jeweils mind. 40 cm betragen. Maßangaben in cm.

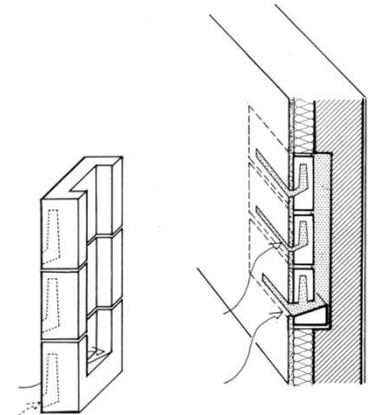
„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- Fledermaus-Quartiere
- Neuer Lebensraum durch Einbausteine

Dreiteilige Fledermaus-Einbaustein-Kombination
zum Einmauern in die Fassade
(nach F.Strobel Naturschutzprodukte)



Dieses Quartierangebot können spaltenbewohnende Arten sowie -
in der größeren durchgehenden Höhlung - Arten mit größerem
Raumanspruch nutzen.

Anbringung vorzugsweise an Fassaden mit südwestlicher bis
südöstlicher Ausrichtung, möglichst mit Schutz vor direkter
Sonneneinstrahlung.

Freie Anflugmöglichkeit muss gewährleistet sein.

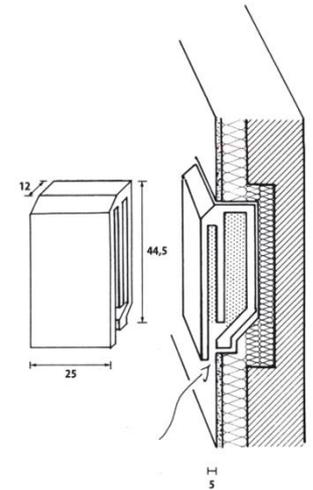
„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- Fledermaus-Quartiere
- Neuer Lebensraum durch Einbausteine

Fledermaus-Einbaustein mit zwei Kammern für spaltenbewohnende Arten sowie Arten mit größerem Raumanspruch (nach F. Strobel Naturschutzprodukte)



Der Anflugschlitz ragt etwas aus der Fassade, dadurch können die Tiere von unten anfliegen.
Durch die Abschrägung ist der Kasten selbstreinigend.

„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

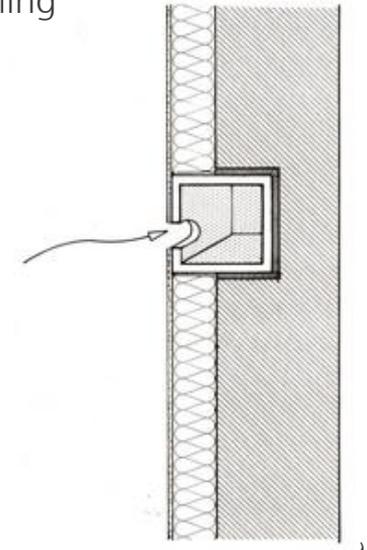
Lösungen für Artenschutz

- **Nistmöglichkeit für den Hausrotschwanz**

Ein in die Mauer eingelassener Niststein bietet jungen Hausrotschwänzen perfekten Schutz und ist von außen kaum sichtbar.

Ein in die Mauer eingelassener Niststein dient als Halbhöhle Hausrotschwanz, Grauschnäpper oder Bachstelze als Quartier. Mit rundem Flugloch können auch Haussperling oder Meisen darin nisten.

(Nach Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg 1995)



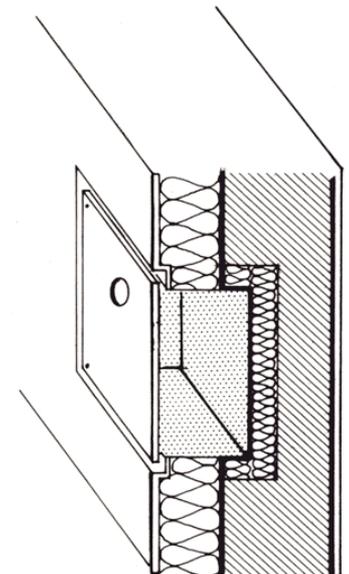
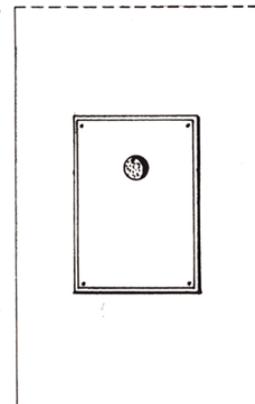
Lösungen für Artenschutz

- Nistmöglichkeiten für den Spatz

Hausperlinge können Sie entweder mit Nistlochplatten vor einem Loch im Mauerwerk, oder mit Nistmöglichkeiten im Traufbereich unterstützen. Auch anderen höhlenbrütenden Arten wie Hausrotschwanz und Kohlmeise können diese Nisthilfen einen Brutplatz bieten.

Konstruktionsbeispiel Nistlochplatte.

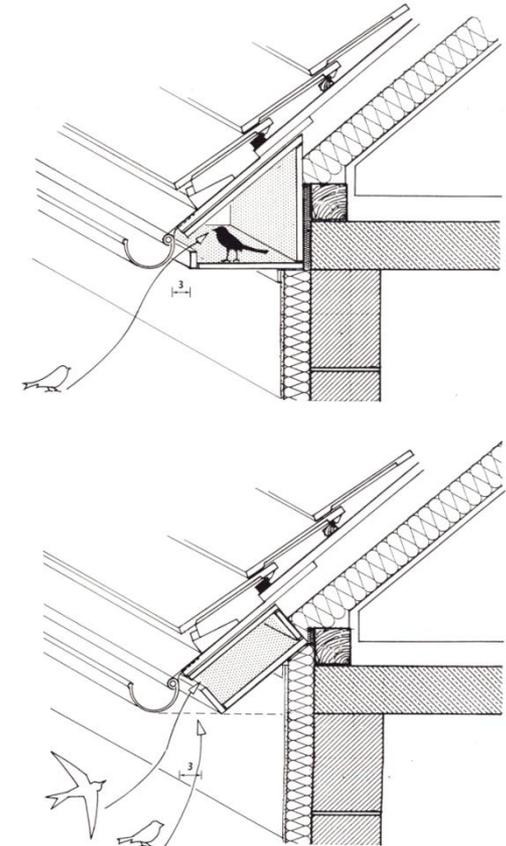
Im Mauerwerk werden Steine entsprechend der Größe der Brutnische entfernt, vor die Höhle wird eine Nistlochplatte gesetzt. Hier ein Beispiel mit rundem Flugloch für Meisen und Sperlinge.



Lösungen für Artenschutz

- Nistmöglichkeiten für den Spatz

Zwei Beispiele für die Anordnung von Nistmöglichkeiten im Traufbereich (Gesimskästen) bei kleinerem und größerem Dachüberstand. Eignet sich je nach Fluglochgröße für Haussperling, Blau- und Kohlmeise, Star, Garten- und Hausrotschwanz. Für Mauersegler können an der Unterseite direkt an der Fassade Fluglöcher von 3 x 6 cm angeordnet werden. (Nach Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg 1995)



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

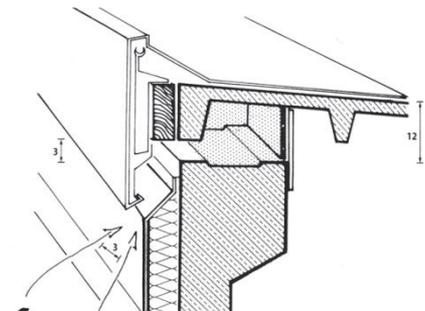
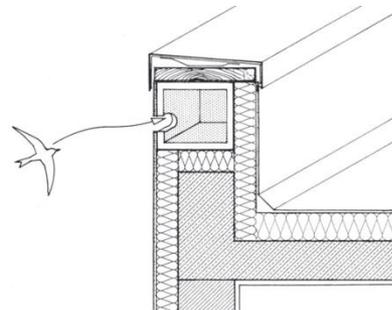
Lösungen für Artenschutz

- Nisthilfen für den Mauersegler

Auch Mauersegler benötigen Hilfe und können bei der Quartiersuche unterstützt werden. Nisthilfen gibt es sowohl für Neu- als auch für Altbauten.

Mauersegler-Einbauhöhle unter der Attika eines Flachdaches.

Nistmöglichkeiten für Mauersegler im Zwischendach von Neubauten in Plattenbauweise. Maßangaben in cm.



Lösungen für Artenschutz

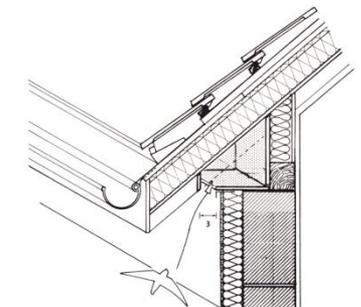
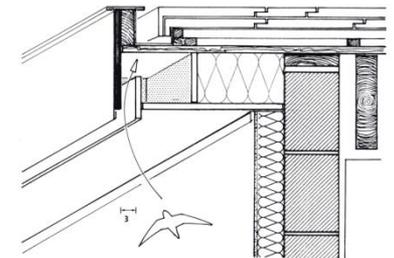
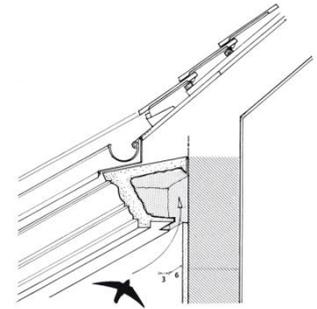
- **Nisthilfen für den Mauersegler**

Unten liegende Öffnungen machen Hohlräume im Traufprofil von Altbauten für Mauersegler zugänglich. Benachbarte Nistkammern bzw. deren Fluglöcher sollten einen Abstand von ca. 80 cm haben. Maßangaben in cm.

Mauersegler-Nisthöhlen im Ortgang. Der Hohlraum soll durch Querwände in ca. 80 cm breite Kammern eingeteilt werden.

Mauersegler-Nisthöhle im Traufbereich. Hohlraum im Gesims durch Querwände in Kammern von mind. 80 cm Breite einteilen.

Einflugöffnung 3 x 6 cm.



Lösungen für Artenschutz

- **Bauzeichnung für Falkenkasten**

Auch der kleinste heimische Greifvogel kann menschliche Hilfe bei der Quartiersuche gut gebrauchen. Ein Spezialkasten für den Turmfalke kann hinter Maueröffnungen oder ungenutzten Lüftungsöffnungen und Fenstern eingebaut werden.

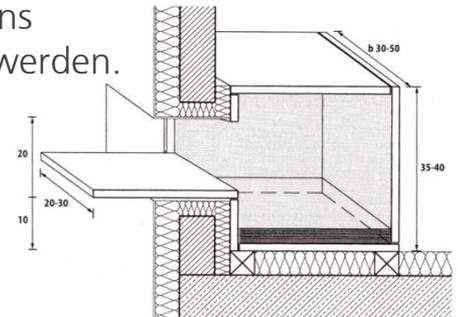
Beispiel eines hinter einer Maueröffnung eingebauten Falkenkastens aus unbehandeltem Holz. Nicht benötigte Lüftungsöffnungen oder Fenster können für den Einbau ebenfalls genutzt werden. Die Kastenmaße sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Kasten-Grundfläche ($a \times b$) sollte nach Möglichkeit etwa 1.500 cm² betragen und die Einflugöffnung nicht über die gesamte Breite gehen (rechts oder links anordnen).

An der Rück- oder Oberseite des Kastens sollte eine Kontrollklappe angeordnet werden.

Als Nestunterlage muss eine ca. 5 cm dicke Schicht von Rindenmulch eingebracht werden.

Maßangaben in cm.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Lösungen für Artenschutz

- **Nisthilfen lassen sich leicht selbst bauen**

Klassisches Betätigungsfeld in der Umweltbildung aber auch jedes Naturfreundes ist das Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter. Der Selbstbau und die anschließende Anbringung an Kita- oder Schulgebäuden kann bereits Kinder an den Naturschutz heranzuführen.

Kirchengemeinden können gemeinsam mit Kinder- und Jugendgruppen in Kirchtürmen Nisthilfen für alle Gebäudebrüterarten integrieren. In Abstimmung mit dem Vermieter kann aber auch jeder Bürger Nistkästen an geeigneten Plätzen anbringen.

Die Installation von Nisthilfen für Schleiereulen und Weißstörche ist aufwändig und sollte mit örtlichen Naturschutzgruppen und Behörden abgestimmt werden.



„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Links

www.nabu-natur-shop.de

„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Kontakt

Wir sind für Sie da!

Sprecher / Schriftführer

Jürgen Lesch

Tel.: +49(0) 6283 8018

Juergen.Lesch@NABU-Hardheim.de

Sprecher / Schatzmeister

Wolf-Rüdiger Heß

Tel.: +49(0) 6283 8765

Wolf-Ruediger.Hess@NABU-Hardheim.de

Sprecher

Josef Scheurich

Tel.: +49(0) 6283 21051

Josef.Scheurich@NABU-Hardheim.de

„Lebensraum Haus“

„Macht Platz für den Spatz oder holt euch ´ne Fledermaus ins Haus“

Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit